

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

Stand: 4. Januar 2007



Bezug: Entwurfsstand gemäß Landtagsdrucksache 16/1004

1. Allgemeines

Das Landesnaturschutzgesetz (im Folgenden als LNatSchG abgekürzt) ist erst vor kurzem an das Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden als BNatSchG abgekürzt) angepasst und überarbeitet worden. Damalige Intention war, die Zielsetzungen und Vorgaben des BNatSchG hinsichtlich der landesspezifischen Verhältnisse auszuführen und zu präzisieren, darüber hinaus aber auch Änderungen aufgrund langjähriger, aus dem Umgang mit dem LNatSchG resultierender Praxiserfahrungen einzubringen. Das LNatSchG in seiner jetzigen Fassung hat sich bewährt und bildet eine wesentliche, pragmatisch orientierte Grundlage für den Erhalt von Landschaften, Biotopen, Lebensgemeinschaften und Arten in unserem Land. **Für eine fast komplette Umformung des LNatSchG, wie sie von der jetzigen Landesregierung vorgesehen ist, besteht nach Auffassung des NABU folglich weder ein sachbezogener noch ein rechtlicher Anlass.**

Die zu Anfang der Novellierungsbegründung vom MLUR getroffenen Behauptungen, das bestehende LNatSchG würde „*der Verwaltung sachgerechte Spielräume für die Behandlung des Einzelfalls nehmen, die Handhabung dieses Gesetzes erschweren und der Kernkompetenz des Gesetzgebers für Grundsatzfragen nicht gerecht werden*“, lassen sich aus der naturschutzbehördlichen Praxis nicht ableiten. Sie sind schlichtweg falsch und können deswegen nicht als sachlich nachvollziehbare Begründung dienen. Die Intentionen der Gesetzesnovellierung dürften eher auf das Wirken von Interessengruppen zurückzuführen sein, die sich in ihren Nutzungsabsichten durch einen konsequenten Schutz von Natur und Landschaft behindert fühlen und die sich von erweiterten „*Handlungsspielräumen für alle Ebenen der Naturschutzverwaltung*“ (Begründung, S. 92) die Möglichkeit einer größeren Einflussnahme auf eben diese Verwaltung erhoffen.

Was schönfärberisch als „*sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume*“ beschrieben wird, erweist sich im Gesetzentwurf faktisch als Rückzug auf meist sehr allgemein gebliebene Vorgaben. Der im Vergleich zum jetzigen LNatSchG getroffene oftmalige Verzicht auf Konkretisierung wird bei den Naturschutzbehörden, aber auch bei Landnutzern und anderen Betroffenen zu ganz erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Davon betroffen sein werden v.a. die unteren Naturschutzbehörden, zumal auf denen schon heute der größte Druck politischer Einflussnahme lastet. **Ergebnisse der geplanten Gesetzesänderung werden ungleiches Vorgehen bei den einzelnen Unteren Naturschutzbehörden (UNBen), vermehrt fragwürdige Entscheidungen und stark erhöhte Bürokratie sein**, die letztlich leicht in behördliche Resignation münden können. Dies aber sollte nicht im Sinne des Gesetzgebers sein!

Auch die Aussage des MLUR, Einzelheiten auf dem Verordnungswege regeln zu wollen, führt nicht zur Verwaltungsvereinfachung. Zudem wird die Verwaltungspraxis die Konkretisierung einer Vielzahl von Rechtsbestimmungen über Erlasse und Richtlinien erfordern. Deren Erstellung dürfte Jahre dauern und würde währenddessen weite Teile der Ministerialverwaltung binden. In jener Zeit werden die UNBen mit der Bewertung der konkreten Rechtforderungen auf sich gestellt sein – mit oben prognostiziertem Ergebnis. Die spontane Aufhebung des Knickerlasses hat gezeigt, zu welcher Konfusion der ersatzlose Fortfall von Verordnungen und Richtlinien führen kann.

Mit seiner Absicht, wesentliche Inhalte außerhalb des Landesnaturschutzgesetzes per Verordnungen im Nachhinein zu regeln, entzieht das MLUR diese dem Parlament als Legislative, eventuell sogar dem Kabinett. Damit nimmt sich das MLUR eine Kompetenzfülle heraus, die ihm nach Ansicht des NABU nicht zusteht. Zu erwarten ist, dass die Verordnungsinhalte zu sehr den Interessen der Landnutzer angepasst werden (z.B. die gemäß § 25 LNatSchG-E vorgesehene Knickverordnung).

Der Landesnaturschutzgesetz-Entwurf (im Folgenden als LNatSchG-E abgekürzt) ist in seinen meisten Rechtsbestimmungen auf die rahmenrechtlich zwingend vorgegebenen Bestimmungen des BNatSchG reduziert worden. **Die vom Bundesgesetzgeber den Ländern ausdrücklich angebotenen Spielräume, weitergehende rechtliche Bestimmungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur**

und Landschaft zu gestalten, sind so gut wie gar nicht genutzt worden. Damit ist der Linie des Bundesgesetzgebers, nur ein Rahmengesetz vorzugeben, das in vielen Punkten einer oft substantiellen Ausformung seitens der Länder bedarf, nicht entsprochen worden.

Diese weitgehende Skelettierung des LNatSchG, ausgedrückt durch den häufigen Verzicht auf Ergänzung der vom BNatSchG vorgegebenen Mindestansprüche, hinterlässt den Eindruck eines gewissen Desinteresses an einer Umsetzung von Naturschutzbelangen, hier in Gestalt der rechtlichen Möglichkeiten.

Nur in wenigen Teilen sind die Bestimmungen des LNatSchG-E durch Zusammenfassungen, Vermeidung von Wiederholungen und auch sprachliche Vereinfachungen tatsächlich übersichtlicher gehalten als dies im LNatSchG der Fall ist, ohne dass damit Substanzverlust verbunden ist. Meistens aber führt die vielzitierte Absicht des MLUR der „Straffung“ und „Vereinfachung“ zum Verlust der Exaktheit, wie sie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten notwendig ist. **Sollte dieser Entwurf Rechtskraft erlangen, würde er aufgrund fehlender Präzision der Rechtsbestimmungen in der Verwaltungspraxis der Fachbehörden zu erheblichen Verunsicherungen führen.** Zu erwarten ist, dass die Naturschutzverwaltung den aus Rechtsunsicherheit entstehenden Umsetzungsproblemen aus ‚Sicherheitsgründen‘ mit der Anwendung eines absoluten Mindeststandards beim Erteilen von Genehmigungen und beim Aussprechen von Verboten begegnen wird und damit das Niveau des real praktizierten rechtlichen Schutzes von Natur und Landschaft noch weiter herunter drückt (siehe oben) bzw. dass, sofern nicht baldigst erlassene Verordnungen eindeutig Klarheit schaffen, die Gerichte nicht nur Recht sprechen, sondern überhaupt erst Recht schaffen müssen.

Deshalb ist auch die vom federführenden MLUR in den Vorspann zum Gesetzentwurf eingebaute Behauptung, durch „umfangreiche Detailregelungen“ sei „die zügige Abwicklung von Zulassungsverfahren ... behindert“ und „damit auch der Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein ... geschwächt“ worden, nicht haltbar. Die weitgehend konkreten Vorgaben des bisherigen LNatSchG haben langwierige, möglicherweise rechtsunsichere Entscheidungsfindungen seitens der Fachverwaltung eher zu vermeiden geholfen. Die demgegenüber in vielen Fällen verhältnismäßig offenen Formulierungen des LNatSchG-E werden einen reibungslosen Verwaltungsablauf jedoch nicht gewährleisten können. Insofern dürften die „deutlichen Entlastungen (des Verwaltungsaufwands) durch die erhebliche Straffung und Flexibilisierung von Verfahren“ (S. 3) illusionär sein.

Diese grundsätzliche Kritik des NABU wird vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) der Bundesregierung in dessen Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes bestätigt: „Zu Gunsten einer Flexibilisierung und angestrebten Verfahrensbeschleunigung werden bisher bestehende Rechtsvorschriften gestrichen oder unpräzise ausgestaltet und bisherige Standards reduziert. ... **Gerade Verzögerungen in Genehmigungs- und anderen Zulassungsverfahren sind sehr viel häufiger eine Folge von Normenmangel als eine Folge von Normenfülle. Zusätzliche Vorschriften – beispielsweise Standardisierungen für die richtige Anwendung der Eingriffsregelung – würden hier nicht als zusätzlicher bürokratischer Ballast, sondern im Gegenteil als hilfreiche und verfahrensbeschleunigende Entlastung von dezentralem Konkretisierungs- und Konfliktbearbeitungsaufwand wirken**“ (SRU, Schreiben an den Hessischen Landtag v. 31.8.2006, Hervorhebung v. SRU).

Der rechtliche Schutz von Natur und Landschaft wird durch Fortfall, Reduzierung bzw. Umformulierung wichtiger Einzelbestimmungen auch konkret reduziert. Dieses betrifft vor allem den Kernbereich des Naturschutzrechts, d.h. Bestimmungen zum unmittelbaren Schutz von Landschaft, Biotopkomplexen, Lebensgemeinschaften und Arten. Ein Beispiel bildet der Biotopschutz (§ 25 LNatSchG-E). Hier ist nicht nur die Liste der geschützten Landschaftselemente bzw. Biotoptypen verringert worden. Zwei für Artenvielfalt und Landschaftsbild Schleswig-Holsteins entscheidende Biotoptypen – Kleingewässer und Knick – sollen nach der vorgesehenen Gesetzesfassung nicht mehr einem konsequenten Schutz analog der Bestimmungen der §§ 15a bzw. 15b LNatSchG unterliegen. Entsprechend dem Wunsch der Agrarlobby nach großen, nicht unterbrochenen und damit agrartechnisch leicht zu bearbeitenden Flurstücken soll die Beseitigung von Knicks und Kleingewässern auf der Basis eines naturschutzfachlich äußerst fragwürdigen Ausgleichs grundsätzlich möglich werden. In derartigen Rechtsbestimmungen spiegelt sich die fatale Einstellung wider, Natur sei grundsätzlich ersetzbar und austauschbar.

Der Begründungstext verdient in weiten Teilen seinen Namen nicht. Er erschöpft sich zu häufig in

substanziösen Wiederholungen der Rechtsbestimmungen, vermeidet aber klare Begründungen für den geplanten Fortfall von bisherigen Regelungen. Selbst wenn der Schutz der betroffenen Materie reduziert oder gar aufgehoben wird (z.B. § 25 LNatSchG-E gesetzlich geschützte Biotope), wird auf eindeutige Aussagen zum Zweck der Änderung verzichtet. Es fehlt zudem eine schlüssige Begründung für die in vielen Punkten vorgenommene radikale Verkürzung des LNatSchG-E auf das vom BNatSchG verlangte Mindestmaß sowohl im Einzelnen als auch im Allgemeinen. Hier nur auf das Ziel der 'Straffung' hinzuweisen, ist unzureichend, weil es die notwendige inhaltliche Auseinandersetzung vermissen lässt.

Die mit der Landtagsdrucksache 16/1004 vorgelegte Fassung enthält aufgrund der Verbandsstellungen und innerhalb der Regierungskoalition geführten kritischen Diskussion gegenüber der Entwurfsfassung vom 28.2.2006 mehrere Änderungen. Diese sind aus Sicht des NABU zwar überwiegend positiv zu werten. Sie beziehen sich hauptsächlich auf organisatorische Formen des Natur- und Umweltschutzes (Naturschutzbeauftragte und -beiräte, Akademie für Natur und Umwelt etc.) sowie auf die Verständlichkeit des Gesetzes (Übernahme von Formulierungen des BNatSchG). Obwohl diese Punkte nicht unbedeutend sind, berühren sie allerdings die eigentlichen Naturschutzanforderungen nur peripher. Bedauerlicherweise ist demgegenüber aber an den grundsätzlichen Mängeln des Gesetzentwurfs – fehlende Konkretisierung sowie mangelndes Engagement im Landschafts-, Biotop- und Artenschutz i.w.S. – deutlich weniger zum Besseren verändert worden.

Zusammenfassend gelangt der NABU zu dem Schluss, dass der naturschutzrechtliche Standard des Landesnaturschutzgesetzes erheblich reduziert, der verwaltungstechnische Aufwand zum Umgang mit diesem Gesetz aber deutlich erhöht werden wird, sollte die vorliegende Fassung in ihren oben genannten Grundzügen verabschiedet werden. Diese grundsätzliche Kritik wie auch die Kritik an den einzelnen Rechtsbestimmungen üben nicht nur der NABU und andere Naturschutzverbände. Die Mängel des vorliegenden Gesetzentwurfs hätten auch vermieden werden können, wenn die frühzeitig vorgebrachten Hinweise und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörden – schließlich die fachlich am stärksten mit der Umsetzung des Naturschutzrechts befasste Behördenebene - aufgenommen worden wären.

2. Zu den einzelnen Rechtsbestimmungen des LNatSchG-E

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele und Grundsätze

- Endlich hat der LNatSchG-E zumindest die grundlegende Zieldefinition des BNatSchG wiedergegeben!

- Die mit § 2 Abs. 3 BNatSchG den Ländern eingeräumte Möglichkeit, landesspezifische Anforderungen z.B. bzgl. einzelner Biotop- und Landschaftstypen auch grundsätzlich zu formulieren (z.B. Spezifizierung von Kulturlandschaften, Knick), ist unverständlicherweise nicht genutzt worden. Auch damit ist eine Chance vertan worden, die besondere Ausprägung der Landschaft Schleswig-Holsteins herauszustellen.

- Zudem sind die im LNatSchG formulierten Grundsätze teilweise deutlich differenzierter und damit stärker auf die ökologischen Belange fixiert dargestellt worden. Beispiele sind die Forderungen nach Einschränkung des Flächenverbrauchs, zum Bodenschutz, zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffen und zur naturnahen Bewirtschaftung der Wälder. Diese sollten ins neue Gesetz mit aufgenommen werden.

- Davon ist auch die Vorgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 13 LNatSchG, mindestens 15 % der Landesfläche in ein Biotopverbundsystem einzubringen, betroffen. Dieser bisherige gesetzliche Auftrag wird jetzt stillschweigend auf 10 % (gem. § 3 Abs. 1 BNatSchG als Mindestmaß gedacht) reduziert, ohne dass dafür eine sachgerechte Begründung vorgelegt wird.

- Der Absatz 2 mit seiner Heraushebung der Funktion privaten Eigentums stellt einen überflüssigen Allgemeinplatz dar, dessen beabsichtigter Gehalt sich auch unter Zuhilfenahme der Begründung (S. 94) allenfalls nebulös erschließt. Hier spiegelt sich die ideologische Motivation des „Arbeitskreises

Eigentum und Naturschutz“ in dilettantischer Weise wieder, die für diesen Satz sicherlich eine andere Lesart vorsieht, als sie sich mit nüchterner Distanz wie folgt erschließt: Aus Absatz 2 wäre auch eine besondere Verpflichtung privater Grundeigentümer zu interpretieren, zur Erreichung der vorgenannten Naturschutzziele beizutragen; d.h. seitens des Privateigentums wäre also zukünftig ein besonderer Leistungsanspruch bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege zu erfüllen.

§ 2 Allgemeine Verpflichtung ...

- -

§ 3 Aufgaben der Behörden ...

- Die Begründung (S. 94), dass „*nunmehr in jedem Einzelfall vor Erlass eines Verwaltungsakts oder einer Rechtsverordnung zu prüfen (ist), ob der Zweck auch durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ... erreicht werden kann*“, dürfte in der Praxis zu großem Verwaltungsaufwand führen. Deshalb sollte die Soll-Vorschrift des § 2 Abs. 2 LNatSchG erhalten bleiben, weil sie den jeweils zuständigen Behörden mehr Spielraum lässt.

§ 4 Grundflächen der öffentlichen Hand

- Weshalb wird hier nicht der Originaltext von § 7 BNatSchG übernommen? Die Begründung lässt dazu eine schlüssige Antwort vermissen.

§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

- Die bislang im LNatSchG-E versäumte Darstellung der „*guten fachlichen Praxis*“ gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG ist in dieser Entwurfsfassung richtigerweise nachgeholt worden. Sie sollte allerdings um die mit § 5 Abs. 5 und 6 BNatSchG ausgedrückten Vorgaben zur Forst- und Fischereiwirtschaft ergänzt werden (vgl. Überschrift des § 5 LNatSchG-E).

- Die Festsetzung von regionalen Mindestdichten an linearen und punktförmigen Elementen lässt sich zwar grundsätzlich auf § 5 Abs. 3 BNatSchG beziehen. Die diesbezügliche Konkretisierung der Biotoptypen gem. § 3b Abs. 3 LNatSchG sollte aber als Positivliste und damit als Anhalt für die Fachbehörden übernommen werden.

- § 3 Abs. 3 BNatSchG verpflichtet die Länder zu Maßnahmen bei Unterschreitung von Mindestdichten. § 5 Abs. 2 Satz 2 formt diese verbindliche Vorgabe unzulässigerweise in eine Soll-Bestimmung um.

§ 6 Begriffsbestimmungen

- Der Verzicht auf Begriffsbestimmungen unter Hinweis auf § 10 Abs. 1 bis 5 BNatSchG dient nicht der Handhabbarkeit dieses Gesetzes. Das Landesnaturschutzgesetz sollte in sich weitestgehend geschlossen sein und so wenig wie möglich die parallele Hinzuziehung des BNatSchG benötigen.

Abschnitt II - Landschaftsplanung

§ 7 Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung

- Die Zielsetzungen und Inhalte gem. §§ 13,14 BNatSchG fehlen. Sie sollten nicht dem MLUR als Verordnungsgeber überlassen bleiben, sondern wie bisher konkret im LNatSchG formuliert werden, um die Landschaftsplanung nicht einer noch weitergehenden inhaltlichen Konturlosigkeit preiszugeben, als sie jetzt schon in der Praxis besitzt.

- Die Landschaftsrahmenpläne sind jedoch unverzichtbar. Ihre Erstellung und Diskussion in fachlicher Kompetenz durch die oberste Naturschutzbehörde bewahrt sie davor, im kommunalpolitischen 'Klüngel' im Gegensatz zu den kommunalen Landschaftsplänen einseitig den Nutzungsinteressen ausgesetzt zu sein. In ihnen wird eine durchaus sinnvolle Raumgliederung mit zwar nicht strikt rechtsverbindlichen, aber planerisch für Kommunen und Kreise doch relevanten Kategorien wie „*Gebiete von besonderer ökologischer Bedeutung*“ vorgenommen. Damit sorgt der Landschaftsrahmenplan zukunftsorientiert für das Einfließen von flächenbezogenen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in den Regionalplan. Das Landschaftsprogramm mit seiner zwangsläufig gröberen Darstellung kann diese Aufgabe nicht übernehmen, zumal bereits dessen Karten zu klein für entsprechend flächenscharf differenzierte Darstellungen sind.

§ 8 Landschaftsprogramm

- Ob das Landschaftsprogramm tatsächlich den „Anforderungen ... der Regionalpläne ... entsprechen“ wird, wie in Abs. 1 gefordert, ist angesichts dessen geringer Detailschärfe zu bezweifeln (siehe oben).

§ 9 Landschaftspläne

- Die Grünordnungspläne (GOP) haben ihre vorgesehene Aufgabe, landschaftspflegerische Belange konkret vorhabenbezogen und fachlich korrekt darzustellen, bislang nur unzureichend erfüllt. Sie sind in der Praxis meistens auftraggeberorientiert angefertigt worden sind, d.h. sie haben zu häufig die Eingriffsinteressen sanktioniert. Da grünordnerische Belange so und so zu bearbeiten sind, wäre der beabsichtigte Verzicht auf das Instrumentarium des GOP hinnehmbar.

- Die Landschaftspläne haben sich bisher als nur schwaches Instrument des Naturschutzes erwiesen, da aus Rücksicht auf nutzungsbezogene Interessengruppen allzu häufig weder die naturschutzfachlichen Sachverhalte vollständig aufgenommen worden sind noch eine effektive naturschutzbehördliche Kontrolle stattfindet. Mit der weitgehend offenen Neuregelung werden die Landschaftspläne jedoch noch stärker als bisher der kommunalpolitischen Opportunität überlassen. Der Vorsatz, damit die „Eigenverantwortung der Gemeinden zu stärken“ (Begründung, S. 103) dürfte angesichts der Realität, in der viele Kommunen die Landschaftsplanung für ihre naturschutzkonträren Interessen regelrecht hinbiegen, im Hinblick auf die Wahrung der „örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (§ 9 Abs. 1 LNatSchG-E) geradezu euphemistisch ausgedrückt worden sein.

- Die Pflicht zur Fortschreibung „bei Bedarf“ (Abs. 6) ist zu wenig konkret: Nach welchen Kriterien richtet sich der „Bedarf“? Wer entscheidet über den „Bedarf“?

- In der nach § 7 Abs. 3 LNatSchG-E zu erstellenden Landschaftsplanverordnung sollte dem MLUR bzw. dem LANU eine starke, quasi fachaufsichtliche Stellung, verbunden mit einem ‚Vetorecht‘, zugeschrieben werden, um die Landschaftsplanung nicht völlig aus dem Ruder laufen zu lassen.

Abschnitt III – Eingriffe in Natur und Landschaft ...

§ 10 Eingriffe in Natur und Landschaft

- Die in § 7 Abs. 2 LNatSchG vorgenommene Konkretisierung von besonders relevanten Eingriffen (Positivliste) sollte auch im neuen LNatSchG beibehalten werden. Durch die Aufzählung besonders bedeutender Eingriffstatbestände bzw. von solchen, die ansonsten vor dem Hintergrund einer bestimmten Interessensituation gar nicht als Eingriffe verstanden werden (sollen), kommt einer nicht abschließenden Positivliste durchaus erhebliche Bedeutung als notwendige Orientierung für die behördliche Entscheidungsfindung zu. Mit einer Reduktion auf allgemeine, schwammige Rechtsbestimmungen ist der behördlichen Praxis in keinem Fall gedient. Der SRU (31.8.2006) stimmt dieser Einschätzung zu: „Die Positivliste diene dazu, die frühzeitige Eingriffsbestimmung zu erleichtern. Ihre Abschaffung führt deshalb eher zu einer Verfahrensverzögerung und zu Entscheidungsunsicherheiten als zu einer Beschleunigung der Anwendung der Eingriffsregelung.“

Ein Fortfall der Positivliste mit dem Ergebnis einer stark unterschiedlichen Handhabung bei den verschiedenen UNBen dürfte aber auch dazu führen, dass das MLUR diese mit einem Erlass aufbereiten wird (siehe Begründung, S. 104), dabei aber vermutlich deutlich unter dem Standard der bisherigen Liste der Eingriffstatbestände bleiben, d.h. einige bislang als Eingriffe gewertete Tatbestände als solche ‚wegdefinieren‘ wird. Mit einer derartigen Aufweichung der Eingriffsregelung wäre dem Naturschutz in keiner Weise gedient.

- Entgegen der Behauptung in der Begründung (S. 103) sind in § 1 LNatSchG-E die konkret benannten Eingriffstatbestände keinesfalls alle in der vom LNatSchG vorgenommenen Differenzierung angeführt. So wäre z.B. die Vorgabe zur Behandlung von Straßen- und Wegrändern nicht zwangsläufig, sondern fakultativ aus § 1 LNatSchG-E abzuleiten. - Die Positivliste des LNatSchG besteht im übrigen keineswegs aus „widerleglichen Vermutungen“ (Begründung, S. 104), sondern greift die in § 18 BNatSchG ausdrücklich dargelegte Möglichkeit der Differenzierung auf Grundlage des § 2 BNatSchG auf, indem sie für Schleswig-Holstein begründbar relevante Eingriffstatbestände listet. Derartige Behauptungen des Begründungstextes zum LNatSchG-E sind nicht hilfreich, zumal er eine Auseinandersetzung mit einzelnen Punkten der Positivliste komplett vermissen lässt.

- Die Positivliste des § 7 LNatSchG hat keinesfalls die jeweilige behördliche Einzelfallprüfung ersetzt, wie die Begründung auf S. 104 vermuten lässt.

- Zudem mutet es eigenartig an, wenn erst diverse Vorbehalte gegen eine Positivliste angeführt werden, dann aber der Erlass einer Positivliste „*bei Bedarf*“ (Begründung, S. 104) in Aussicht gestellt wird. (Der Bedarf hat sich schließlich seit langem aus der Rechtspraxis ergeben – sonst wäre die Positivliste nicht in das LNatSchG aufgenommen worden.) Will man die Positivliste dem Gesetzgeber entziehen?

- Die Landwirtschaftsklausel findet sich hier gleich zweimal, womit das MLUR gegen seinen eigenen Grundsatz der ‚Gesetzesverschlinkung‘ verstößt.

- Die Klausel zum Vertragsnaturschutz (Abs. 2 Nr. 3) mit der vorgenommenen Fristverlängerung ist akzeptabel.

§ 11 Genehmigung von Eingriffen

- Die Frage, wann ein Eingriff vermeidbar (und damit i.d.R. nicht genehmigungsfähig) ist, bleibt im LNatSchG-E mit der Formulierung „*wirtschaftlich vertretbar*“ hinter der Maßgabe des § 7a Abs. 3 Nr. 1, die dem Eingriffsverursacher eine explizite Begründung zur Standortwahl abverlangt, zurück. Die in § 7a Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG getroffene Formel ist in ihrer höheren Präzision deutlich besser und sollte beibehalten werden.

- Die in § 7a Abs. 3 Satz 3 LNatSchG enthaltene ‚Artenschutzklausel‘ ist zu übernehmen, da das Vorkommen von streng geschützten Tierarten ein prioritärer Belang bei der Abwägung über die Zulässigkeit eines Eingriffs bleiben muss.

- Weil sich in der Vergangenheit der Eingriffstatbestand Kiesabbau als in vielerlei Hinsicht besonders problematisch erwiesen hat, sind mit § 13 LNatSchG „*besondere Vorschriften für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen ...*“ in einer angemessenen Ausführlichkeit definiert worden. Der Problematik der Materie wegen ist hier besonders auf Rechtssicherheit zu achten; deshalb sollten die Bestimmungen des § 13 LNatSchG übernommen werden.

§ 12 Ausgleich und Ersatz

- Das grundsätzliche Vermeidungsgebot des § 19 Abs. 1 BNatSchG (bzw. in seiner in Abs. 3 erfolgten Ausführung) fehlt, obwohl dies ein substantieller Anspruch des Bundesgesetzgebers ist.

- Lt. Begründung (zu Abs. 1 Satz 4) ist zwar kein *unmittelbar* räumlicher, aber möglichst doch ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang mit dem Eingriff herzustellen. Dieses lässt § 12 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG-E jedoch offen.

- Die „*Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen*“ (Abs. 1 Satz 5) kann bzgl. degradierter Knicks oder Kleingewässer sinnvoll sein (wobei dies eher lineare bzw. punktuelle Landschaftselemente als „*Flächen*“ sind), sollte sich aber nicht auf Siedlungsflächen beziehen lassen. – Im Grunde ist dieser Satz überflüssig, da nirgendwo geschrieben steht, dass Ausgleichsflächen aus der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden müssen.

- Die Betonung der Möglichkeit einer Ersatzzahlung (Abs. 3) ist grundsätzlich richtig, weil diese zweckgebunden zu verwenden sind und sich mit ihnen ein Pool für umfangreichere und sinnvollere Maßnahmen ansparen lässt, anstatt unter den Zugzwang zu geraten, schnell z.B. eine wegen ihrer beschränkten Größe ökologisch wenig effektive Ausgleichsmaßnahme durchführen zu müssen. Begrüßt wird, dass die Regierung gegenüber der 1. Fassung des LNatSchG-E nun davon abgesehen hat, ausschließlich das Land als Zahlungsempfänger vorzusehen.

- Die Ökokonto-Vorschrift (Abs. 6) lädt zu Missbrauch ein, weil der Eingriffsverursacher die Anerkennung „*verlangen*“ kann. Mit dieser ihm eingeräumten starken Stellung könnte der Verursacher auch die Anrechnung von irgendwelchen Maßnahmen, die sachlich nichts mit dem Eingriff zu tun haben, verlangen. Zusammen mit dem ‚Handelsrecht‘ ließe sich so jeder irgendwann gepflanzte Straßenbaum verhökern. – Insofern wird folgende Formulierung vorgeschlagen: ‚... können insoweit von den Behörden ... angerechnet werden‘.

- Wie in § 8 Abs. 6 LNatSchG geschehen, ist im LNatSchG-E sicher zu stellen, dass auch der

Rechtsnachfolger für den Ausgleich verantwortlich bleibt.

- Richtig ist, dass mit den UNBen Behörden nun definitiv zur Führung des Ausgleichsflächenkatasters bestimmt werden (Abs. 7).

§ 13 Genehmigungsverfahren

- Die in Abs. 2 vorgesehene vierwöchige Frist zur Nachforderung von genehmigungsrelevanten Unterlagen ist gerade bei aufwändigen Verfahren nicht gerechtfertigt; sie dient in keiner Weise einer geordneten Sachentscheidung.

- Die in Abs. 4 enthaltene Fristsetzung zur Antragsbearbeitung ist nicht angebracht, auch wenn sie mit jetzt 3 Monaten (1. LNatSchG-E: 6 Wochen) verlängert worden ist. Die Fristsetzung kann zu knapp werden, wenn bei den Naturschutzbehörden weiter wie bisher Personal abgebaut wird und Anträge gehäuft in Urlaubszeiten fallen. Bei aufwändigen Genehmigungsverfahren wie zum Kiesabbau dürften 3 Monate meistens nicht reichen (s.o.). Gerade vor dem Hintergrund der mangelnden Konkretisierung etlicher Rechtsvorschriften des geplanten Gesetzes dürfte der Umfang einer gewissenhaften Prüfung eher zu- als abnehmen. Die Fristsetzung ist zudem als ungerechtfertigte Unterstellung einer unnötig langsamen, wenig engagierten Arbeitsweise der Fachbehörden zu werten. Weiterhin ist zu bedenken, dass derart fiktive Genehmigungsmöglichkeiten ggf. dazu missbraucht werden könnten, um sich naturschutzrechtlich höchst strittige, aber politisch gewünschte Entscheidungen sozusagen von selbst ergeben zu lassen.

- Die auf den Verfahrensaufwand bezogene Ausnahmegewährung in Satz 2 ist unbedingt notwendig. Doch angesichts der Tatsache, dass manche Landräte zur eigenen Profilierung gerne die Arbeitsebene und sich an deren statt die sachliche Entscheidungskompetenz anmaßen, bevor sie einer Fristverlängerung zustimmen, dürfte eine Qualitätsminderung bei der zukünftigen Genehmigungspraxis nicht auszuschließen sein. Insofern sollte die in Abs. 4 formulierte Genehmigungsfiktion ganz entfallen.

§ 14 Ungenehmigte Eingriffe

- Die bisherige Regelung des § 9a Abs. 1 LNatSchG („hat ... anzuordnen“) ist zwar rigoroser als die des § 14 Abs. 1 LNatSchG-E („kann ... anordnen“), bewahrt aber die verantwortlichen Behörden vor sachlich ungerechtfertigter politischer Einflussnahme (wie dies auf kommunaler Ebene immer wieder versucht wird). Illegale Handlungen dürfen nicht verhandelbar werden!

- Die Verkürzung der ‚Verjährungsfrist‘ von drei Jahren auf ein halbes Jahr ist in dieser Dimension nicht gerechtfertigt. Bei gehäuft vorliegenden Verstößen (z.B. bzgl. des übermäßigen Schlegelns von Knicks) kann eine Fachbehörde auf diese Weise lahmgelegt werden. Des weiteren muss der Fachbehörde eingeräumt werden abzuwarten, ob sich das betroffene Biotop eventuell wieder von selbst regeneriert (z.B. Knicks nach unsachgemäßer Knick-‘Pflege‘). Beispielsweise die UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg bearbeitet bereits jetzt derartige Verstöße wegen Personalmangel nicht mehr.

Abschnitt IV – Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Die neue Gliederung ist übersichtlicher und besser gegliedert als der Abschnitt IV des LNatSchG. Es fehlen allerdings Angaben zum Biotopverbund, der Voraussetzung dafür ist, dass Naturschutzmaßnahmen möglichst nicht separiert in Form eines Flickenteppichs erfolgen. Damit droht dem flächenbezogenen Naturschutz ein Qualitätsverlust bei regional und überregional notwendiger Koordination.

§ 15 Allgemeine Vorschriften für Unterschutzstellungen

- Zu begrüßen ist die klare Gliederung, die sich an § 22 BNatSchG hält.

- Unklar ist, was in Abs. 3 unter dem Verbund von Naturschutzgebieten (NSG) und Landschaftsschutzgebieten (LSG) gemeint sein soll: Wird unter „Entwicklungsbereich“ das gleiche wie unter „Umgebungsschutz“ (§ 22 Abs. 2 BNatSchG) verstanden? Soll der „Entwicklungsbereich“ ebenfalls zur NSG-Fläche entwickelt werden? Oder dient er nur dazu, das eigentliche NSG auf Dauer möglichst kleinflächig zu halten, mit dem (schwachen) Instrument des LSG jedoch das Vorhandensein eines großen Schutzgebietes zu suggerieren? Die Erklärung des Begründungstextes (S. 110), diese Konstellation sei v.a. für größere, in ihrer Naturschutzwertigkeit unterschiedlich strukturierte Natura

2000-Gebiete konzipiert, ist zwar nachvollziehbar, geht aber aus dem LNatSchG-E nicht hervor. - Hier bedarf es einer Klarstellung.

- Abs. 5 Satz 3 sollte wie folgt ergänzt werden: 'Die Kennzeichnung und die Begriffsbezeichnung darf nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.' Andernfalls dürften bald wieder Fantasieschildern mit der Bezeichnung 'Naturschutzgebiet' die Landschaft zieren, mit denen manche Grundeigentümer und Jäger widerrechtlich Wege und Waldflächen zu sperren versuchen.

§ 16 Naturschutzgebiete

- Die rechtlichen Vorgaben des § 17 LNatSchG sind gegenüber denen des vorliegenden LNatSchG-E insgesamt deutlich geeigneter, Naturschutzgebiete tatsächlich das werden zu lassen, was sie nach Zweckbestimmung und allgemeinem Verständnis auch sein sollen: absolute Vorranggebiete für die Natur.

- In Abs. 2 wird das Maß der in Naturschutzgebieten verbotenen Störungen auf „nachhaltig“ reduziert (§ 17 Abs. 3 LNatSchG: „erhebliche oder nachhaltige Störungen“). Dadurch wird der Verbotstatbestand störender Handlungen deutlich eingeschränkt, weil unter „nachhaltig“ 'mit dauerhafter Wirkung' (die sich erst in der Folgezeit belegen lässt) zu verstehen ist, „erheblich“ aber auch momentan gravierend wirkende Störungen einschließt. Deshalb sollten nach wie vor beide Begriffe verwendet werden.

- Darüber hinaus fehlt ein auf Vermeidung unnötiger Eingriffe und Störungen bezogener, wesentlicher Schlüsselatz: 'Die Jagd und Fischerei haben sich den Zielen des Naturschutzes für das jeweilige Naturschutzgebiet unterzuordnen' (siehe § 17 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG). Soweit es rechtlich möglich ist, sollten Jagd wie auch andere Landnutzungen in NSGen eigentlich grundsätzlich ausgeschlossen werden. – Die Erfahrung hat gezeigt, dass Jagd und (Angel-)Fischerei erhebliche Störungsquellen bilden und Jäger und Angler ihr Hobby dennoch mit allen Mitteln selbst in den sensibelsten NSGen und oftmals sogar trotz diesbezüglicher Verbote ausüben wollen. Die Aussage der Begründung (S. 116), dass Abs. 2 Satz 4 diese Vorschrift des LNatSchG ersetzen würde, stimmt insofern nicht, als dass die bisherige Bestimmung deutlich stringenter gehalten ist.

- Eine gesetzlich fixierte, an die UNBen gerichtete Aufforderung zur regelmäßigen Begehung, wie sie über § 21a LNatSchG besteht, sollte beibehalten werden. Die Bestimmung hilft auch den Schutzgebietsbetreuern, die UNBen zu gemeinsamen Begehungen zu veranlassen. Ohne diese ist zu erwarten, dass sich manche Naturschutzbehörden gar nicht mehr um die NSGe kümmern werden.

§ 17 Biosphärenreservate

- Die UNESCO-Anerkennung vorauszusetzen, stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar. Die hierfür auf S. 112 gegebene Begründung ist nicht schlüssig; die angeblichen Vorteile einer UNESCO-Anerkennung werden stark übertrieben dargestellt. Anscheinend zielt der § 17 LNatSchG-E allein auf die Wattenmeerregion als geeignetes Biosphärenreservat ab. Dies wäre jedoch eine überflüssige Einengung, die § 25 BNatSchG nicht vorsieht und sie sich auch nicht aus § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ableiten lässt.

§ 18 Landschaftsschutzgebiete

- Wenn, wie in der Begründung zum Ausdruck gebracht, die Naturverträglichkeit der in LSGen stattfindenden Erholung für das MLUR eine Selbstverständlichkeit darstellt, sollte die Naturverträglichkeit weiterhin textlich die gewünschte Form der Erholungsnutzung kennzeichnen. Damit wird von vornherein klargestellt, dass z.B. Freizeitgestaltungen (die von den entsprechenden Interessensgruppen generell mit Erholung gleichgesetzt werden) mit hohem Störungspotential wie Autorallyes oder Modellflugplätze nicht in ein LSG gehören.

§ 19 Naturparke

- Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen werden § 27 BNatSchG insbesondere durch den Verzicht auf klare Forderungen nach Entwicklungsmaßnahmen nicht gerecht und geben damit das angebliche Schutzinstrument 'Naturpark' einer völligen Unverbindlichkeit preis. Als Folge dürften die schleswig-holsteinischen Naturparke noch weniger engagiert geführt werden und damit vollends einen Etikettenschwindel darstellen. Um hier ein Zeichen für eine vom Land geforderte Weiterentwicklung der Naturparke zu setzen, sollte § 27 BNatSchG einschließlich Abs. 2 komplett übernommen werden.

- Wie in § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stehend sollten Naturparke „überwiegend“ (d.h. zu mehr als 50 %) aus LSGen oder NSGen bestehen, um so die landschaftsökologische Besonderheit des betroffenen Raumes herauszustreichen. Die Formulierung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG-E: „zu einem wesentlichen Teil“ ist demgegenüber zu unbestimmt.

- Begrüßt wird die jetzt wieder vorgenommene Übernahme der Bestimmungen zu den Naturerlebnisräumen gemäß § 29 LNatSchG.

§ 20 Naturdenkmale

- Die in der Begründung (S. 121) vertretene Auffassung, „die in § 19 Abs. 1 (alt) aufgezählten Zeugnisse menschlichen Umgangs mit der Natur“ (nämlich Redder, Wehle, Wallanlagen) seien nicht als Naturdenkmale einzustufen, weil sie anthropogen bedingt und damit als Kulturdenkmale einzuordnen seien, ist angesichts des Schutzes von z.B. Knicks und Kulturlandschaften als nicht unwesentlicher Inhalt eines Naturschutzgesetzes inkonsequent. Es sei auch darauf verwiesen, dass der Naturdenkmalschutz seitens der UNBen wirkungsvoller und unkomplizierter ausgesprochen werden kann als über den Denkmalschutz seitens der hier zuständigen Landesämter.

- Die Hinweise des § 19 Abs. 3 LNatSchG auf die Eigentümerverpflichtungen sind durchaus praxisgerecht. Weshalb sollen sie entfallen? Die Begründung (S. 121) bleibt eine Erklärung schuldig.

§ 21 Geschützte Landschaftsbestandteile

- Die beispielhafte Aufzählung des § 20 Abs. 1 LNatSchG sollte als Orientierungshilfe übernommen werden. Unbegründet geblieben ist überdies, weshalb – im Gegensatz zu § 29 Abs. 1 BNatSchG – selbst Alleen hier nicht mehr angeführt worden sind, obwohl (neben dem Naturdenkmal) das Instrument des Geschützten Landschaftsbestandteils schwerpunktmäßig für den Schutz prägnanter Gehölze konzipiert worden ist. Obwohl Alleen im LNatSchG-E als gesetzlich geschützte Biotope aufgeführt sind und damit einen weitaus besseren Grundschutz als bisher erhalten, kann die im Einzelfall bei besonders wertvollen Alleen angebrachte Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil zusätzliche Schutzmöglichkeiten wie z.B. die Anlage von Randstreifen zum Schutz des Wurzelraumes oder die Verpflichtung zur Schließung von Lücken durch Nachpflanzung ergeben.

§ 22 Einstweilige Sicherstellung

- -

§ 23 Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen

- Die Regelungen sind angemessen, übersichtlich geordnet, im Unterabschnitt 1 richtig plaziert und damit eine Verbesserung gegenüber dem LNatSchG.

- Abs. 5 Nr. 5 enthält offenbar einen Druckfehler: „... oder sachlich nicht nur unwesentlich erweitert werden soll.“ Das Wort „nicht“ ist zu streichen, um den Sinn der Formulierung nicht entgegen der Absicht wirken zu lassen.

§ 24 Betreuung geschützter Gebiete

- Ist die Gleichstellung natürlicher mit juristischen Personen, wie sie § 24 Abs. 1 LNatSchG-E zu entnehmen ist, ausdrücklich beabsichtigt oder nur der textlichen Vereinfachung wegen vorgenommen worden? Die Regelung des § 21d Abs. 1 LNatSchG bezieht sich in erster Linie auf Naturschutzvereine in der Kenntnis, dass diese nicht nur bzgl. ihrer fachlichen Kenntnisse, sondern auch bzgl. ihrer Möglichkeit, die Betreuung verwaltungstechnisch abzuwickeln (der Aufwand für Letzteres sollte nicht unterschätzt werden) dafür qualifiziert sind. Deshalb ist bisher natürlichen Personen die Möglichkeit der Betreuung eher ausnahmsweise eröffnet worden (siehe § 21d Abs. 4 LNatSchG).

- Nach § 24 Abs. 3 LNatSchG-E wären nur noch die betreuenden Personen – also nicht mehr alle Naturschutzvereine – bei Änderung oder Aufhebung der Naturschutzgebietsverordnungen etc. zu hören. Das kann, gerade bei betreuenden natürlichen Personen, bei der Beurteilung der Sachlage zu einer Überforderung, eventuell aber auch zu einer Kungelei zwischen ihr und der zuständigen Verwaltung führen. Es soll nicht verschwiegen werden, dass nicht jeder Schutzgebietsbetreuer (und auch nicht jeder betreuende Verein) die sich aus der Naturlandschaft des Schutzgebiets und aus dessen Verordnung ergebenden Anforderungen fachlich korrekt wahrnimmt. Die Einschränkung der Verbandsbeteiligung ist also nicht gerechtfertigt.

- Die Formulierung des Abs. 4 einschließlich der zugehörigen Begründung wirkt so, als ob in Naturparks der Naturparkträger auch die Betreuung der innerhalb des Naturparks gelegenen NSGe übernehmen soll. Würde die Trägerschaft der Naturparke in Schleswig-Holstein engagierter wahrgenommen werden, wie es z.B. in einigen östlichen Bundesländern der Fall ist, wäre diese Konstellation durchaus naheliegend. Doch angesichts der derzeitigen stiefmütterlichen Behandlung der Naturparke durch deren Träger erscheint diese Vorstellung zur Zeit abwegig. So dürfte beispielsweise vom Kreis Rendsburg-Eckernförde, Träger dreier Naturparke, kaum eine qualifizierte Schutzgebietsbetreuung zu erwarten sein, wo der Kreis doch fast jegliche Arbeit für seine Naturparke eingestellt hat. Selbst der mit einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle ausgestattete Naturpark Holsteinische Schweiz wäre angesichts der Vielzahl der in seiner großen Fläche gelegenen Schutzgebiete mit dieser Aufgabe völlig überfordert. Die Behauptung der Begründung (S. 126), Schutzgebietsbetreuung sei „eine der Kernaufgaben in einem Naturpark“, ist bestenfalls eine Wunschvorstellung, hat aber mit der Realität nichts zu tun.

§ 25 Gesetzlich geschützte Biotope

- Es besteht kein triftiger Grund, die Bestimmungen des § 15a LNatSchG-E zu ändern. Die Auflistung der Biotoptypen ist unter landesspezifischen Gesichtspunkten erfolgt und hat sich in der Praxis bewährt. Sie war übrigens Vorbild für die Fassung des § 30 BNatSchG.

- Nicht korrekt ist die Behauptung der Begründung (S. 121), dass in Abs. 1 Nr. 1 Weiher und Tümpel eingeschlossen seien, denn in Nr. 1 steht: „... mit Ausnahme von Kleingewässern“. Kleingewässer sind erst unter Nr. 7 zu finden. Gemäß wörtlicher Auslegung von Nr. 1 hätten „Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche“ jedoch keinen „besonderen Schutz“.

– Die Abwertung des Schutzstatus von Kleingewässern und Knicks durch Abs. 2, mit dem die UNBen unter Zugzwang gesetzt werden, Anträgen auf Beseitigung von Knicks und Kleingewässern in der Regel nachzukommen (siehe auch 1. Allgemeines), weil nicht mehr „überwiegende Gründe des Allgemeinwohls“ (§ 15 a Abs. 5 Nr. 1 LNatSchG), sondern hauptsächlich die Ausgleichsmöglichkeiten entscheidend sind, ist angesichts des quantitativen und qualitativen Rückgangs dieser für die Bewahrung naturnaher Strukturen in der Agrarlandschaft entscheidenden Biotoptypen nicht gerechtfertigt. Mit der vorgesehenen Rechtsbestimmung ist zu befürchten, dass eine erneute Flurbereinigung einsetzen wird, mit der Knicks und Kleingewässer aus Gründen einer rationelleren Feldbewirtschaftung aus vielen Flächen beseitigt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ohne Berücksichtigung ökologischer Notwendigkeiten abgearbeitet werden. Von einer Ausdünnung an Landschaftselementen betroffen werden v. a. die sogenannten Knicklandschaften sein. In schattigen Feldzwickeln gebaggerte Tümpel oder entlang von Straßen oder als Redder ohne dazwischen liegenden Weg neu aufgesetzte Knicks erfüllen die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes ebenso wenig wie die Notwendigkeit, das Landschaftsbild zu wahren! Bereits in der Vergangenheit hat sich anhand ökologischer Untersuchungen gezeigt, dass eine Ersetzbarkeit alter Knicks durch neue, `versetzte` Wallhecken nicht gegeben ist. - Sollte diese Rechtsbestimmung Gesetzeskraft erlangen, dürfte das schleswig-holsteinische Knicknetz erheblichen Schaden nehmen!

- Ebenfalls befremdlich wirkt, dass Knicks und Kleingewässer gem. Abs. 5 von der flächendeckenden Kartierung ausgenommen werden sollen (ohne dass dafür eine Begründung vorliegt). Beide Biotoptypen sind starkem Nutzungsdruck ausgesetzt und damit weiterhin gefährdet. Zudem lassen sie sich relativ einfach über Luftbilddauswertung erfassen.

- Die bereits bei Vorlage des 1. LNatSchG-E von verschiedenen Seiten heftig kritisierte Aufweichung des bisherigen Knickschutzes ist unverständlicherweise auch in dieser Fassung beibehalten worden, obwohl Knicks jetzt in einem separaten Absatz behandelt werden. Lediglich das Ausgleichserfordernis ist mit Hinweis auf § 12 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG-E (Eingriffsregelung) etwas dezidierter definiert worden.

- Von allen geschützten Landschaftselementen werden Knicks am stärksten durch aus Bewirtschaftung der unmittelbaren Umgebung resultierende Einflüsse sowie falsche `Pflege`-Maßnahmen am stärksten beeinträchtigt. Deshalb sind in § 15b LNatSchG die Schutzerfordernisse nicht nur, wie in § 15a LNatSchG, allgemein, sondern erheblich differenzierter dargestellt worden. Der aus dem LNatSchG-E ersichtliche massive Verlust konkreter gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der Knicks, wie es im Vergleich mit § 15b LNatSchG deutlich wird, entzieht dem Gesetzgeber die Möglichkeit, die wichtigsten Eckpunkte zum Knickschutz zu bestimmen und überlässt diese einer in ihren Inhalten

ungewissen Verordnung. Dabei droht der politische Einfluss der Landwirtschaftslobby den notwendigen Schutz der Knicks deutlich aufzuweichen.

- Auf eine konkret definierte Regelung zur Einbeziehung von Knicks in Halboffene Weidelandschaften sollte nicht verzichtet werden. Die hierzu erfolgte Begründung (S. 129), dies sei ja durch „überwiegende Gründe des Allgemeinwohls“ abgedeckt, ist im Grundsatz richtig, verkennt aber die Situation, die zur diesbezüglichen Ergänzung des § 15b LNatSchG geführt hat.

- Begrüßt wird die in dieser LNatSchG-E-Fassung (im Gegensatz zu früheren Entwurfsstadien) erfolgte Aufnahme der Staudenfluren in die List der geschützten Biotope, die in ihrer verschiedenartigen Ausprägung v.a. für diverse Insektengruppen von hoher Bedeutung sind.

- Zum Fortfall der „sonstigen Sukzessionsflächen“ gem. § 15a Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG findet sich in der Begründung keine Zeile. Gravierend würde sich die Streichung der „sonstigen Sukzessionsflächen“ aus den gesetzlich geschützten Biotopen vor allem auf Gebüsche auswirken, die in den meisten Fällen aus Sukzession hervorgegangen sind, über das neue LNatSchG aber nicht mehr wirkungsvoll geschützt wären.

- Auf den gesetzlichen Schutz der „Steilhänge im Binnenland“, wie in § 15 a Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG bisher erfolgt, sollte ebenfalls nicht verzichtet werden. Steilhänge sind in der ansonsten überwiegend flachen schleswig-holsteinischen Landschaft nicht nur von geomorphologischer Bedeutung, sondern zeichnen sich infolge von Exposition und Aushagerung oft auch durch bestimmte, selten gewordene Lebensgemeinschaften aus (z.B. in Form von magerem Grünland in sonst potentiell nährstoffreichen Gebieten, an Moosen reichen Hängen in Wäldern). Ihre Gefährdung besteht durch rücksichtslose Bodenbearbeitung, Befahren, Bebauung oder Aufforstung.

– Entsprechendes gilt für „Bachschluchten“, bisher über § 15a Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG wirkungsvoll geschützt. Dass dieser Schutz „teilweise“ über § 25 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG-E („Schluchtwälder“) gewährt werden kann, wie die Begründung (S. 126) meint, stimmt eben nur, wenn es sich um bewaldete Bachschluchten handelt. Insofern ist es auch aus Gründen der Rechtssicherheit unverständlich, dass die Bachschluchten nicht mehr explizit als Schutzobjekt genannt werden.

- Ausdrücklich begrüßt wird die Aufnahme der Alleen in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope.

Vor diesem Hintergrund schlägt der NABU vor:

- Bachschluchten und Steilhänge im Binnenland bleiben wie bisher als gesetzlich geschützte Biotope angeführt.

- Beim Herausfallen der „sonstigen Sukzessionsflächen“ aus dem Gesetz werden `naturnahe Gebüsche und Feldgehölze` als zusätzliche Biotoptypen aufgenommen.

- Knicks werden wie bisher in einer separaten Rechtsbestimmung (möglicherweise auch als Absatz von § 25 LNatSchG-E) behandelt, wobei die Inhalte von § 15b LNatSchG übernommen werden sollten. Der Knickschutz muss in seinen wesentlichen Teilen nach wie vor im Gesetz geregelt werden, nicht allein per Verordnung unter Ausschaltung des Parlaments in alleiniger Zuständigkeit des MLUR.

- Zur in § 25 Abs. 4 LNatSchG-E angeführten Kartierung (bislang in § 15a Abs. 3 LNatSchG als „Naturschutzbuch“ bezeichnet) wird angeregt, diese aus Gründen der Arbeitserleichterung und praktischen Effizienz auf präzise Luftbildsätze und damit auf eine anerkannte Möglichkeit der Beweissicherung zu beschränken. Die Befliegungen wären zur Aktualisierung in kurzen Abständen zu wiederholen, die Aufnahmen den Fachbehörden mit der Möglichkeit der Einsichtnahme für Jedermann zur Verfügung zu stellen. Mit der Hilfe von Luftbildern lassen sich auch Struktur, Umfang und Beschaffenheit des Knicknetzes und der Kleingewässer präzise erfassen. Das ließe sich in einem Erlass festhalten.

§ 26 Schutzstreifen an Gewässern

Die geplanten Bestimmungen weichen die bisherige Uferschutzfunktion auf. Die Behauptung (Begründung, S. 130), sie würden im Wesentlichen § 11 LNatSchG entsprechen, ist nicht haltbar. Während über § 11 Abs. 2 LNatSchG den Fachbehörden ein Ermessensspielraum zusteht, mit dem sie

sämtliche Anträge für privilegierte Bauten im Hinblick auf die Notwendigkeit ihrer Errichtung im Gewässer- und Erholungsschutzstreifen steuern konnten, wird ihnen diese Möglichkeit mit dem vorgesehenen § 26 stark eingeschränkt. Weshalb soll nach dem LNatSchG-E (§ 26 Abs. 2 Nr. 3) z.B. für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb die Erweiterung in den Gewässerschutzstreifen möglich sein, wo dies bislang nur für die Fischerei gilt?

- Positiv zu werten ist die über Abs. 5 gegebene Möglichkeit, den Gewässerschutz i.S.d. § 26 LNatSchG-E auch auf Gewässer 2. Ordnung auszudehnen.

§ 27 Auswahl und Benennung der Gebiete (Natura 2000)

- Die vorgenommene zusammenfassende Behandlung der Natura-2000-Richtlinien dient der Übersichtlichkeit.

§ 28 Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz

- Der unter Hinweis auf den generellen Schutzstatus für Natura 2000-Gebiete (gem. § 29 Abs. 4 LNatSchG) vorgesehene Verzicht auf gesonderte Schutzbestimmungen (Abs. 3) dürfte insbesondere bzgl. der EU-Vogelschutzrichtlinie den Anforderungen der EU nicht genügen.

§ 29 Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten

- Der hier ausgesprochene generelle Schutz ist grundsätzlich richtig. Diesem Schutzstatus fehlt jedoch eine differenzierte, auf den jeweiligen konkreten Schutzzweck abgestimmte Ausgestaltung (in Form einer Verordnung), um gem. § 28 Abs. 3 eine EU-konforme Alternative zur Ausweisung eines 'herkömmlichen' Schutzgebiets darstellen zu können.

§ 30 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten ...

--

§ 31 Gentechnisch veränderte Organismen

- Die Entscheidung, das Prüfverfahren vom LANU (anstelle der UNBen) durchführen zu lassen, ist richtig. Die Genehmigungsfiktion (2 Monate nach Anzeige) ist angesichts der komplizierten Materie sachlich nicht gerechtfertigt.

§ 32 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

--

§ 33 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

- Der Verzicht auf Definition der Maßnahmen als „*Schutzmaßnahmen*“ (ersetzt durch „*Pflege-*„) ist nicht schlüssig; die Begründung liefert keine befriedigende Erklärung für die Änderung. Schließlich sind in der Praxis definierte Schutzmaßnahmen z.B. auch für gesetzlich geschützte Biotope erforderlich. Änderungsvorschlag: Es wird die allgemeine, umfassende Sprachregelung, wie sie sich sinngemäß z.B. im Baugesetzbuch findet, verwendet: 'Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen'

- In Satz 2 wird den „*wirtschaftlichen und Freizeit bedingten Erfordernissen*“ zu sehr Rechnung getragen, zumal diese durch das Wort „insbesondere“ einen herausgehobenen Stellenwert erhalten, der mit den Zielsetzungen der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht konform ist.

Abschnitt V - Artenschutz

§ 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz

- Die Zielsetzungen dieser Bestimmung gem. § 39 BNatSchG sollten zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen wie in § 22 LNatSchG stehend übernommen werden. Der schlichte Hinweis auf § 39 BNatSchG ist diesbezüglich nicht ausreichend.

- Unter Abs. 2 Nr. 4 (Verbot der nachhaltigen Beeinträchtigung auf bestimmten Flächen) ist gegenüber § 24 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG das Verbot herausgenommen worden, „*Wiesen ... so zu behandeln, dass die Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig beeinträchtigt wird*“ (d.h. Wiesenvegetation z.B. mit Totalherbiziden auszulöschen). Der Schutz der Wiesen hat jedoch hohe Bedeutung für den Naturschutz, da Wiesen im Sinne der Definition (= nicht beweidete, sondern nur gemähte und langfristig derartig genutzte Grünlandflächen, keine Ackergrasflächen) in Schleswig-Holstein sehr selten geworden sind. Deshalb sollte auf die Streichung o.g. Passage verzichtet werden.

- Die Horstschutzbestimmung des Abs. 5 Nr. 2 entspricht in ihrer starken Verkürzung nicht den Notwendigkeiten des Artenschutzes. Fast ebenso wichtig wie ein Beseitigungsverbot von Nistbäumen ist deren Umgebungsschutz, d.h. vor allem ein Verbot des Fällens umstehender Bäume, wie es in § 24 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG steht, aber nicht in den LNatSchG-E übernommen worden ist. Allerdings ist auch das in § 24 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG im letzten Halbsatz ausgesprochene Betretungsverbot unglücklich formuliert, weil es sich auch auf wenig störungsempfindliche Arten und unbesetzte Nester bezieht. – Das Verbot des Besteigens von Bäumen mit Nestern oder Bruthöhlen gem. § 34 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG-E ist überflüssig, da dieses heute nur noch im Rahmen ornithologischer bzw. fledermauskundlicher Erfassungen erfolgt, Eier- und Jungvogeldiebstähle aber bereits durch die Schutzbestimmungen für besonders und streng geschützte Arten gem. § 42 BNatSchG verboten sind. - Nach Ansicht des NABU bietet es sich an, den Text von § 24 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG mit Ausnahme des letzten Halbsatzes zu übernehmen. Dieser Passus könnte wie folgt umformuliert enden: `... durch Abholzung der unmittelbaren Umgebung oder durch andere nachhaltige Störungen im Radius von 100 m zu gefährden`. Dieser Sachverhalt sollte dann durch eine Verordnung konkret benannt werden, um im Gesetz nicht zu sehr in die Tiefe gehen zu müssen.

- Fachsprachlich richtig ist das Ersetzen des in der vorigen Fassung des LNatSchG-E verwendeten Begriffs „Horst“ durch „Nest“. Zur notwendigen Einschränkung des Geltungsbereichs dieser Bestimmung fehlt jedoch die in § 24 Abs. Nr. 5 LNatSchG richtigerweise enthaltene Aufzählung der betroffenen Vogelarten(-gruppen). In der vorliegenden, undifferenzierten Form würde das Verbot selbst für Bäume mit alten, nicht weiter genutzten Nestern jeglicher Vogelarten gelten (z.B. für vorjährige, nicht mehr benutzte Kleinvogelnester).

NABU, LNV, WWF und Projektgruppe Seeadlerschutz haben zum Schutz der Brutplätze bereits mehrfach Formulierungsvorschläge unterbreitet, die den notwendigen Umgebungsschutz, die Beschränkung auf bestimmte, besonders störungsempfindliche Arten zum Inhalt haben und auf das Erfordernis einer weitergehenden `Horstschutzbestimmung` in Form einer Verordnung oder Richtlinie hinweisen. Es ist nicht verständlich, weshalb sich das MLUR so hartnäckig gegen derartige Artenschutzerfordernisse sperrt! Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie ist eine derartige Regelung erforderlich. Das BNatSchG in seiner zukünftigen Fassung wird diesen Sachverhalt voraussichtlich nur sehr allgemein regeln und die Formulierung genauerer Vorgaben den Ländern auferlegen. Folglich sollte Schleswig-Holstein diese Aufgabe bereits bei der vorgesehenen LNatSchG-Novellierung erfüllen, um sich nicht dem Vorwurf ungenügender Schutzmaßnahmen für bestandsbedrohte Großvogelarten auszusetzen und nicht bald erneut eine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen.

- Die Zulässigkeit des Sammelns von Beeren, Pilzen etc. wird in Abs. 6 nicht nur durch die (richtige) Vorgabe „zum eigenen Bedarf“ eingeschränkt, sondern darüber hinaus auch noch durch die noch unbestimmtere Angabe „in geringen Mengen“. Diese unpräzise Formulierung könnte zu überflüssigen Diskussionen führen, (ironisch angemerkt) wie viele Schlehen man sammeln dürfe, um für den Eigenbedarf Schlehenlikör herzustellen oder wie groß der Bedarf an Holunderbeeren für die Fliederbeersuppe für eine vierköpfige Familie sei ... Da das gewerbsmäßige Sammeln gem. Abs. 7 so und so genehmigungspflichtig ist, könnte die Angabe „in geringen Mengen“ entfallen.

§ 35 Besondere Schutzvorschriften

- An dieser Stelle sollte sich zur Vermeidung des Missverständnisses, die Vorschriften des § 42 BNatSchG (Vorschriften für besonders und streng geschützte Arten) würden nicht von Belang sein, weil sich im LNatSchG-E darauf kein Hinweis findet, ein kurzer Bezug auf den Passus des BNatSchG hergestellt werden.

§ 36 Rote Liste, Artenschutzprogramme

- Die Erstellung von allgemeinen Bestandserfassungen und Roten Listen (Abs. 1) sollte wie die Artenschutzprogramme (Abs. 2) zweckbezogen („zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen ...“ gem. § 36 Abs. 2 LNatSchG-E bzw. § 23 Satz 1 LNatSchG) erfolgen.

§ 37 Kennzeichnung wildlebender Tiere

- Kennzeichnungsprogramme sind nur sinnvoll, wenn die verwendeten Marken von den Findern auch abgeliefert bzw. deren Kennzeichnung mitgeteilt wird. Insofern ist die Ablieferungspflicht des § 26 Abs. 2 LNatSchG nicht unbedingt „praktisch bedeutungslos“ (Begründung, S. 146).

§ 38 Tiergehege und Zoos

- Die von § 27 Abs. 3 LNatSchG benannten Grundzüge für das Halten von Tieren stellen für den Verordnungsgeber eine Vorgabe dar, auf die nicht verzichtet werden sollte, zumal sie sich entgegen der Behauptung der Begründung (S. 147) nicht „im Wandel“ befinden.

Abschnitt VI - Erholung in Natur und Landschaft

§ 39 Betreten der freien Landschaft

- Hier ist mit der Kürzung gegenüber § 30 LNatSchG tatsächlich eine Straffung ohne Verlust an Inhalten erfolgt.

- Die an die Gemeinden und Kreise gerichtete Sollvorgabe zur Anlage von Wander- und Reitwegen ist richtigerweise wieder aufgenommen worden.

§ 40 Sperren von Wegen

--

§ 41 Gemeingebrauch am Meeresstrand

--

§ 42 Schutz des Meeresstrands, der Küstendünen und Strandwälle

--

§ 43 Sondernutzung am Meeresstrand

--

§ 44 Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterküften

- Wie in § 36 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG sollten auch bzgl. der Genehmigung seitens der Gemeinde für das Aufstellen von bis zu 5 Zelten oder „beweglichen Unterküften“ die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen sein. Sonst besteht die reale Gefahr, dass in der freien Landschaft unkoordiniert kleine Wohnmobilstellplätze entstehen.

§ 45 Bootsliegeplätze

- Die Behauptung der Begründung (S. 149), dass mit dem Landschaftspflegeanpassungsgesetz von 1982 erstmals eine Genehmigungspflicht für Stege erlassen worden sei, stimmt nicht und erlaubt deswegen keineswegs die Schlussfolgerung, über § 45 Abs. LNatSchG-E sei allen bis dahin errichteten Stegen nachträglich die Genehmigung zu erteilen: Vor 1982 bestand eine Genehmigungspflicht nach § 17a Landeswassergesetz (Fassung von 1972). Vor 1972 existierte eine Genehmigungspflicht für in Schutzgebieten (NSGe, LSGe) befindliche Stege; da ein Großteil der Seeufer auch damals unter Landschaftsschutzgestanden hat, betrifft dies die meisten Boots- und Badestege (die mit Bootsliegeplätzen gleichzusetzen sind). Dass auch vor 1982 ohne Genehmigung errichtete Stege und Bojenliegeplätze nach geltendem Recht zu beseitigen gewesen wären, geht z.B. aus einer diesbezüglichen Anordnung des MELFF (als oberste Wasserbehörde) an den Kreis Plön vom 13.3.1981 hervor.

- Der NABU erachtet es vor dem Hintergrund der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, aber auch aus naturschutzfachlichen Erwägungen, für außerordentlich problematisch, wenn nachweislich illegal errichtete Stege ohne wesentliche Auflagen undifferenziert legalisiert werden sollen. Denn damit verzichtet das Land auf alle Möglichkeiten, die durch Bootsliegeplätze, Badestege und ihre Begleitumstände teilweise völlig denaturierten Gewässerufer auch nur ansatzweise wieder regenerieren zu können. Dadurch wird eine große Chance für den Naturschutz an Gewässern im Umfeld des besiedelten Bereichs vergeben!

Der zur politischen Befriedung der zwischen Seegrundstücksbesitzern und Naturschutzbehörden sehr angespannten Situation vor einigen Jahren vom Umweltministerium aufgegriffene Vorschlag, die Duldung von ungenehmigt errichteten Stegen mit der Pflicht zur Ufersanierung zu verknüpfen, stellt den besseren Weg dar. Dass dabei die Klassifizierung der Möglichkeiten nach der Naturnähe der betroffenen Seeufer (Stegekonzept auf Grundlage einer Uferzonierung) gerade die Stegbesitzer benachteiligt, die ihre Ufer ohne Verbauung und ohne bis an die Wasserlinie reichende Nutzung naturnah erhalten haben, d.h. nur dort Stege dulden wollte, wo die Ufer bereits stark beeinträchtigt waren, ließe sich ändern.

- Die gem. § 45 Abs. 2 LNatSchG-E gewährte Möglichkeit zur Anordnung der Beseitigung von vor 1982 errichteten Stegen (das sind fast alle), „*wenn diese Natur oder Landschaft in besonderem Maße beeinträchtigen*“, ist zu wenig konkret gefasst, zumal es sich dabei um die einzige Ausnahmemöglichkeit von der beabsichtigten `Generalamnestie` handelt. Zudem sollte in derartigen Fällen die Beseitigung der Stege verpflichtend sein.

- Als Kompromissvorschlag mit dem Ziel einer weitgehenden Ufersanierung schlägt der NABU deshalb vor, Abs. 2 sinngemäß etwa wie folgt zu formulieren: `Anlagen, die vor dem 19. November 1982 errichtet worden sind, sollen von den unteren Naturschutzbehörden genehmigt werden, sofern sich das betroffene Gewässerufer in einem mit den Belangen von Natur und Landschaft zu vereinbarenden Zustand befindet oder entsprechende Renaturierungsmaßnahmen in einem öffentlich wirksamen Vertrag geregelt worden sind und wenn das Gewässerufer nicht in einem Naturschutzgebiet oder anderen für den Naturschutz besonders wichtigen Bereich liegt. Andernfalls soll die untere Naturschutzbehörde die Beseitigung der Anlagen anordnen.` Näheres sollte mit einer Verordnung geregelt werden.

§ 46 Skipisten

--

Abschnitt VII - Förderung des Naturschutzes

§ 47 Finanzielle Förderung

- Die vorgenommene Straffung ist hier angebracht.

§ 48 Entschädigung

- Sicherzustellen ist, dass nicht jede geringfügige oder unreal-fiktive Nutzungsmöglichkeit finanziell abgegolten werden muss. Es ist fraglich, ob die Formulierungen des § 49 Abs. 1 LNatSchG-E dies ebenso ausschließen können wie die des jetzigen § 42 Abs. 1 LNatSchG.

- Die Begründung (S. 145) zu Abs. 1 Nr. 2, den Kreis der möglichen Entschädigungsberechtigten weiter als bisher zu fassen, könnte im Widerspruch zur Darstellung im ersten Absatz der Begründung zu § 49 stehen, nach dem „*Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse ... im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums nach wie vor entschädigungslos zu dulden*“ sind. Denn es ist davon auszugehen, dass auch § 42 LNatSchG die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht überschritten hat.

§ 49 Härteausgleich

--

Abschnitt VIII – Zuständigkeit, Organisation, Vereinsbeteiligung

§ 50 Naturschutzbehörden

--

§ 51 Zuständigkeiten

Die Verlagerung der Festlegung von Zuständigkeiten vom Gesetz in eine Verordnung aus Gründen der erhöhten Flexibilität ist nachvollziehbar. Allerdings muss die Verordnung unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, um diesbezüglich keine Kompetenzprobleme aufkommen zu lassen.

- Die Möglichkeit der Aufgabenverlagerung von den UNBen auf Ämter oder amtsfreie Gemeinden ist zwar mit der Bedingung, dass dort „geeignetes Fachpersonal vorhanden ist“. Dennoch können auf dieser Ebene erhebliche Kompetenzprobleme auftreten, da kommunale Entscheidungen in noch größerem Maße als bei den Kreisen der politischen Einflussnahme ausgesetzt sein können.

§ 52 Gefahrenabwehr

- Die im Verhältnis zu § 45d LNatSchG weitergehende und damit effektivere Regelung der behördlichen Informationspflichten wird begrüßt.

- Die anzuordnenden Maßnahmen sollten sich auch auf § 14 Abs. 1 LNatschG-E (nicht nur auf Abs. 2)

beziehen, da auch das Anordnen der Einstellung eines ungenehmigten Eingriffs der Gefahrenabwehr dient.

§ 53 Landesbeauftragte für Naturschutz

- Die erforderliche Unabhängigkeit des Landesnaturschutzbeauftragten würde über dessen Wahl durch den Landtag eher hergestellt werden können als über das jetzige Verfahren der Bestellung seitens der obersten Naturschutzbehörde, d.h. seitens des Umweltministers. Auch wenn es dem Minister vor kurzem doch noch gelang, eine engagierte und kompetente Person für dieses Ehrenamt zu berufen, wiesen die Kritik des letzten Landesnaturschutzbeauftragten sowie die Schwierigkeiten des Ministers, einen Nachfolger zu finden, deutlich auf die Problematik hin. Deshalb spricht sich der NABU für den Gesetzesvorschlag der Fraktion der Grünen als Alternative zu den § 48 LNatSchG bzw. § 53 LNatSchG-E aus.

§ 54 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

- Die Bildung eines Beirats ist nur dann sinnvoll, wenn mit Vorgaben zumindest bis zu einem gewissen Grad ausgeschlossen werden kann, dass in diesen nur Personen bestellt werden, die dem Landrat nach dem Munde reden, aber fachlich nicht qualifiziert sind. Der Verzicht auf die Anforderung des § 49 Abs. 3 LNatSchG, „im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren“ zu sein, kommt dem Bedarf nach unabhängigen und kompetent besetzten Beiräten nicht nach.

- Positiv bewertet wird, dass die Bestellung von Beiräten und Kreisnaturschutzbeauftragten jetzt (wieder) verpflichtend ist.

§ 55 Naturschutzdienst

--

§ 56 Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

- Die Wiederaufnahme der Akademie in den LNatSchG-E wird begrüßt.

§ 57 Stiftung Naturschutz

- Ein Primat fördernder vor operativen Maßnahmen, wie sie Abs. 1 Nr. 1 im Reihenfolgeverhältnis zu Nr. 2 ausdrückt, sollte nicht explizit festgeschrieben werden, sondern der Stiftung im Hinblick auf sachgerechte und zweckmäßige Entscheidungsfindung jeweils selbst überlassen bleiben.

§ 58 Anerkennung von Vereinen

--

§ 59 Mitwirkung von Vereinen

- Die Trennung zwischen „Anerkennung“ und „Mitwirkung von Vereinen“ ist der besseren Übersichtlichkeit halber richtig, obwohl das BNatSchG diese Differenzierung nicht vornimmt.

- Auf die Beteiligung der Vereine bei Plangenehmigungen (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG) darf in Anerkennung des BNatSchG als Rahmenrecht nicht verzichtet werden. § 59 LNatSchG-E wäre in dieser Hinsicht zu ergänzen.

- Eine Verbandsbeteiligung sollte auch bei flächig umfangreichen Bauleitplanverfahren, die i.d.R. erheblichen Eingriffen verbunden sind, vorgeschrieben werden.

- Auch wenn es sich nur um einen Verweis auf § 61 BNatSchG handelt, sollte der Vollständigkeit wegen ein diesbezüglicher Hinweis auf die Rechtsbehelfe von Vereinen gegeben werden. Schließlich enthält der § 60 Abs. 4 LNatSchG-E auch einen solchen Hinweis (Klagerecht LNV).

§ 60 Landesnaturschutzverband

- Von den nach „§ 58 anerkannten Vereinen“ vertreten bekanntlich einige nicht den Naturschutz, sondern stellen ihre oftmals dem Naturschutz entgegen stehenden Interessen vor diesen. Sie sind denn auch nach politischem Opportunitätsgedanken anerkannt worden. Die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 LNatSchG sind deshalb deutlich besser, weil präziser und dabei auf das Primat der tatsächlichen Naturschutzausrichtung bedacht. Dies gilt trotz der Situation, dass auch zur Zeit im LNV Organisationen mitwirken, die den Ansprüchen des § 52 Abs. 1 LNatSchG nicht entsprechen. Dass das MLUR jetzt offen Verbände im LNV mitwirken lassen will, welche die Naturschutzbelange gegenüber

anderen Vereinszwecken hintenanstellen, fördert die Diskrepanzen zwischen den Mitgliedsverbänden des LNV, lässt dessen Legitimation, für den Naturschutz zu sprechen, in Frage stellen und weicht die Definition eines Naturschutzvereins auf.

§ 61 Mitteilungs- und Zustellungsverfahren

- - - -

Abschnitt IX – Besondere Verfahrensvorschriften

§ 62 Duldungspflicht

- Der Verzicht auf die Notwendigkeit einer „Absprache“ zugunsten einer „Ankündigung“ ist aus dem in der Begründung (S. 165) dargelegten Grund richtig.

§ 63 Befugnisse von Beauftragten der Naturschutzbehörden

- -

§ 64 Ausnahmen und Befreiungen

- -

§ 65 Maßnahmen des Naturschutzes

- -

§ 66 Einschränkung von Grundrechten

- -

Abschnitt X - Ordnungswidrigkeiten

§ 67 Ordnungswidrigkeiten

- -

Abschnitt XI – Übergangs- und Schlussvorschriften

- -

Im LNatSchG-E nicht mehr enthaltene Rechtsbestimmungen (soweit nicht bereits behandelt):

1. Boden (§ 10 LNatSchG)

Die Bodenschutzregelung des § 10 Abs. 1 LNatSchG stellt zwar keine ‚harte‘ Rechtsbestimmung dar, ist jedoch selbst in ihrer appellativen Wirkung nicht als bedeutungslos einzustufen. Rechtlich belastbar ist dagegen das – sinnvolle – Verbot der Überbauung von „vorrangigen Flächen für den Naturschutz“ gem. § 10 Abs. 2 LNatSchG. Kritisch hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass im LNatSchG-E der Bodenschutz mit keinem Wort erwähnt wird.

2. Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 15 LNatSchG)

Das Versäumnis des § 15 LNatSchG, eine klare Differenzierung zwischen Biotopverbundflächen und „vorrangigen Flächen für den Naturschutz“ herzustellen, sollte nicht dazu führen, die Vorrangflächen gänzlich aus dem Gesetz zu streichen.

3. Vorkaufsrecht (§ 40 LNatSchG)

Die Streichung des Rechts auf Vorkauf zugunsten des Naturschutzes in jeglicher Form – und ohne nachvollziehbare Begründung – ist nicht gerechtfertigt und widersinnig. Die Vorkaufsmöglichkeit für naturschutzfachlich außerordentlich relevante Flächen dient in der Praxis v.a. deren Entwicklung, nur in selteneren Fällen dem Durchsetzen des gesetzlichen Schutzes. Etliche Projekte, v.a. Vorhaben zur Flächenvernässung und Wiederherstellung früherer Gewässer, wären ohne die Möglichkeit des Vorkaufs nicht realisierbar gewesen.

4. Enteignung (§ 41 LNatSchG)

Von den Möglichkeiten der Enteignung zugunsten des Naturschutzes ist in der Vergangenheit so gut wie nie Gebrauch gemacht worden. Dennoch sollte sich das Land die rechtliche Möglichkeit der Enteignung vorbehalten, zumal Enteignungen zugunsten aller anderen Allgemeinwohlbelange – dazu gehört unstreitig auch der Naturschutz - grundsätzlich möglich sind.

Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein